

Merkblatt über die Besteuerung der Vorsorge

Gültig ab Steuerjahr 2016

1. Das 3-Säulen-Prinzip

Die Vorsorge in der Schweiz basiert auf dem 3-Säulen-Prinzip. Sie will die finanziellen Folgen von Alter, Tod und Invalidität abdecken. Die für alle Personen obligatorische AHV/IV soll als Basis die wirtschaftliche Existenzgrundlage sicherstellen (1. Säule). Als Ergänzung zur 1. Säule will die berufliche Vorsorge der erwerbstätigen Bevölkerung die Weiterführung einer angemessenen Lebenshaltung ermöglichen (2. Säule). Die berufliche Vorsorge wird in einen obligatorischen (Säule 2a) und einen überobligatorischen Bereich (Säule 2b) gegliedert. Die gebundene Selbstvorsorge ist sodann als Zusatz zur 2. Säule gedacht und ermöglicht allen erwerbstätigen Personen eine freiwillige und individuelle Zusatzvorsorge (Säule 3a). Die freie Selbstvorsorge steht letztendlich allen Personen offen, welche mittels Lebensversicherungen, Leibrentenverträgen etc. für die Zukunft finanziell vorsorgen wollen (Säule 3b).

Die genannten Vorsorgeformen werden überwiegend auch steuerlich gefördert: einerseits können die Beiträge ganz oder teilweise vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Andererseits werden die Leistungen teilweise privilegiert besteuert.

2. AHV/IV als 1. Säule

Beiträge: Sämtliche Beiträge an die AHV/IV können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Leistungen: Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sind immer in vollem Umfang als Einkommen steuerbar. Rentennachzahlungen für frühere Jahre werden für die Satzbestimmung durch die Anzahl der abzufindenden Jahre bzw. Monate geteilt.

Kinderrenten für minderjährige bzw. sich noch in der beruflichen Erstausbildung befindliche Kinder bilden Zusatzleistungen zur Hauptrente. Sie sind deshalb grundsätzlich von den anspruchsberechtigten Eltern zu versteuern. Verlangt jedoch ein volljähriges Kind, dass die AHV/IV-Kinderrente direkt an es ausbezahlt und diesem Antrag von der Behörde entsprochen wird, so muss diese Kinderrente nicht mehr vom Empfänger der Hauptrente deklariert und versteuert werden.

Waisenrenten sind vom Elternteil bzw. dem Inhaber des elterlichen Sorgerechts nur bis zur Volljährigkeit des Kindes als Einkommen zu versteuern. Ab Volljährigkeit muss dann das Kind die Renten versteuern. Hier ist das Kind *selbst anspruchsberechtigt*.

Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen sind generell steuerfrei. Sie beinhalten Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln für den Existenzbedarf und müssen somit nicht als Einkommen deklariert und versteuert werden.

3. Berufliche Vorsorge als 2. Säule

Beiträge an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (BVG) können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren sind ebenfalls abzugsfähige Beiträge, sofern diese reglementarisch vorgesehen sind und innert 3 Jahren



kein Kapitalbezug erfolgt. Mit einem Einkauf von solchen Deckungslücken wird oftmals eine angemessene Altersleistung erst möglich. Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem tatsächlich vorhandenen und dem reglementarisch vorgesehenen maximalen Altersguthaben im Zeitpunkt des Einkaufs (Deckungslücke). Dabei müssen nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen (FZ-Konto oder -police) zum aktuell vorhandenen Altersguthaben gerechnet werden. Zudem muss auch eine allfällig vorhandene «grosse» Säule 3a (abzüglich des Guthabens einer «kleinen» Säule 3a) berücksichtigt werden. Allfällige Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung (WEF) müssen zuerst zurückerstattet werden, bevor zusätzlich ein Einkauf möglich ist. Sollte dies aufgrund des Alters nicht mehr möglich sein, so ist dieser WEF-Vorbezug ebenfalls rein rechnerisch mit zu berücksichtigen. Die detaillierte Berechnung muss die jeweilige Pensionskasse vornehmen.

Leistungen aus der 2. Säule unterliegen bei Fälligkeit immer der Einkommenssteuer, ungeachtet des jeweiligen Auszahlungsgrundes. Dieser Grundsatz ergibt sich aus Artikel 83 BVG. Eine Erfassung mit der Erbschaftssteuer im Todesfall kommt deshalb nicht in Frage. Die Leistungen der beruflichen Vorsorge können sowohl in Rentenform als auch in Form von Kapitalabfindungen erfolgen. Nach dem Grundsatz «volle Abzugsfähigkeit der Beiträge, volle Besteuerung der Leistungen» werden die BVG-Leistungen steuerlich zu 100 Prozent erfasst. Ausnahme Übergangsgeneration: Bei Renten musste hier die erste Rentenzahlung noch im Jahre 2001 erfolgen, damit eine nur 80 Prozent-Besteuerung vorgenommen wird.

Kapitalleistungen werden bei der Staatssteuer getrennt vom übrigen Einkommen zu einem abgestuften Tarif von 2 % und 6 %, maximal aber insgesamt zu 4,5 % besteuert. Das Maximum von 4,5 Prozent kommt bei einem Betrag von etwas über 1 Mio. Franken zur Anwendung. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt die Besteuerung ebenfalls gesondert zu 1/5 des Einkommenstarifs. Im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitalleistungen aus Vorsorge (Säule 2 und 3a) an die gleiche Person werden zusammengerechnet. Einkäufe mit anschliessenden Kapitalleistungen innerhalb von 3 Jahren werden in der Regel als Missbrauch betrachtet. Die Folgen eines solchen Missbrauchs: Der Abzug des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen wird nicht gewährt und die Einkaufssumme bleibt steuertechnisch im Vermögen; bei der Kapitalleistung wird hingegen die zuvor getätigte Einkaufssumme in Abzug gebracht. Es wird also nur die positive Differenz mit der separaten Jahressteuer erfasst. Auch bei einem Einkauf mit zeitlich darauffolgendem Vorbezug für Wohneigentum (WEF) kann ein solcher Missbrauch vorliegen. Dabei gilt in allen Fällen eine sog. konsolidierte Betrachtung, also alle Vorsorgepläne innerhalb der 2. Säule werden pro Person berücksichtigt (BGE 2C_488/214 vom 15. Januar 2015). Einkäufe von Lücken infolge einer Scheidung von Ehegatten sind von dieser dreijährigen Sperrfrist hingegen immer ausgenommen (Art. 79b BVG).

Die Freizügigkeitsverordnung (FZV) erlaubt die Überweisung auf maximal zwei Freizügigkeitseinrichtungen. Ein Freizügigkeitskonto kann frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach dem ordentlichen BVG-Alter für den Bezug von Altersleistungen aufgelöst werden. Freizügigkeitskapital wird bei der Auszahlung ab einem FZ-Konto als gesamtes besteuert. Teilzahlungen ab einem Konto lösen die Fälligkeit der gesamten Freizügigkeitsleistung dieses Kontos aus. Eine Ausnahme wird bei Auszahlungen für den Erwerb von Wohneigentum oder zur Amortisation der Hypothek gemacht (WEF-Vorbezug): dabei wird nur die effektiv bezogene Summe besteuert.

4. Gebundene Selbstvorsorge als Säule 3a

Beiträge: In der Schweiz erwerbstätige Personen können jährlich limitierte Beiträge für die gebundene Selbstvorsorge vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen. Bei der Höhe der maximal möglichen Beiträge kommt es darauf an, ob jemand aktiv einer 2. Säule angeschlossen ist, also noch Beiträge an eine solche leistet. Voraussetzung für Beiträge an eine Säule 3a ist das Vorliegen einer Erwerbstätigkeit, welche der AHV/IV-Beitragspflicht untersteht. Nichterwerbstätige Personen können keine Säule 3a unterhalten. Wie bei den Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule werden auch mehrere Vorsorgeeinrichtungen bei der Säule 3a akzeptiert. Die gebundene Selbstvorsorge kann mit Versicherungsgesellschaften oder mit Bankstiftungen abgeschlossen werden.



Überhöhte Beiträge müssen zwingend rückerstattet werden, da das Steuerprivileg nicht nur die Abzugsberechtigung der geleisteten Beiträge und die vorteilhaftere Besteuerung der Kapitalauszahlung umfasst. Die auf ein Säule 3a-Konto eingezahlten Beiträge sind auch von der Vermögenssteuer ausgenommen. Zusätzlich unterliegen die Erträge daraus während der Laufzeit nicht der Einkommenssteuer. Auch eine Verrechnungssteuer wird darauf nicht erhoben.

Leistungen: Sowohl Kapitalleistungen als auch Renten werden gleich wie die Leistungen der 2. Säule zu 100 Prozent als Einkommen besteuert. Es gelten also grundsätzlich die gleichen Regeln, wobei es hier keine Übergangsgeneration gibt. Im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitalleistungen (Säule 2 und 3a) an die gleiche Person werden zusammengerechnet. Die Verordnung zur Säule 3a (BVV3) legt zudem fest, dass Altersleistungen frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezogen werden können. Die Leistungen der Säule 3a werden deshalb normalerweise mit dem Erreichen des jeweiligen AHV-Alters fällig und damit steuerbar. Deshalb ist der Unterhalt einer Säule 3a über das ordentliche AHV-Alter nur dann möglich, wenn die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird. Das Kapital der Säule 3a kann auch für einen Einkauf von Deckungslücken in der 2. Säule verwendet und steuerneutral transferiert werden, wobei der Abzug des Einkaufs in diesem Umfang selbstverständlich ausgeschlossen ist.

5. Freie Selbstvorsorge als Säule 3b

Beiträge an ungebundene private Vorsorgeformen sind im aktuellen Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen inbegriffen. Sie können deshalb steuerlich nicht in tatsächlicher Höhe zum Abzug gebracht werden.

Ein privater Rentenschuldner kann die von ihm an den Rentengläubiger bezahlten Leibrenten nur im Umfang von 40 Prozent vom Einkommen in Abzug bringen.

Im Gegensatz zu den gebundenen Vorsorgeformen der Säulen 2 und 3a werden rückkaufsfähige Lebensversicherungen während der gesamten Laufzeit mit ihrem Rückkaufswert im Vermögen besteuert. Rückkaufsfähige Rentenversicherungen (mit Prämienrückgewähr) werden ebenfalls mit ihrem jeweiligen Rückkaufswert im Vermögen besteuert, unabhängig davon, ob der Bezug der Renten aufgeschoben ist oder nicht.

Leistungen: Gemischte Lebensversicherungen enthalten einen Sparanteil für das Alter sowie einen Risikoteil für den Tod. Es handelt sich dabei um eine kombinierte Summenversicherung (Erlebensfallsumme oder Todesfallsumme). Solche Versicherungen haben deshalb auch einen Rückkaufswert. Leistungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen sind bei Staat, Gemeinde und Bund immer einkommenssteuerfrei, wenn diese Versicherung mit periodischen Prämien finanziert worden ist. Im Todesfall unterliegt die ausbezahlte Versicherungsleistung an die begünstigte Person der kantonalen Erbschaftssteuer, soweit eine solche geschuldet ist.

Sind solche Kapitalversicherungen mit einer Einmalprämie finanziert worden, so ist die Auszahlung im Erlebensfall oder beim Rückkauf nur dann einkommenssteuerfrei, wenn die Versicherung vor dem 66. Altersjahr abgeschlossen worden ist, der Versicherungsvertrag mindestens fünf Jahre gedauert hat, und die Auszahlung an eine versicherte Person erfolgt, welche das 60. Altersjahr bereits erreicht hat (Bund: Übergangsregelung). Bei der Staatssteuer gelten die gleichen Bedingungen, aber nur für Versicherungsabschlüsse ab dem Jahr 1999; vorher abgeschlossene Kapitalversicherungen sind hier als Einkommen immer steuerfrei.

Reine Risikoversicherungen (Todesfall oder Invalidität) sind nicht rückkaufsfähig, weil sie allein das Risiko abdecken und nicht mit einem Sparvorgang verbunden sind. Leistungen aus solchen nicht rückkaufsfähigen Risikoversicherungen, die im Todesfall an eine begünstigte Person ausgerichtet werden, unterliegen beim Empfänger sowohl bei der Staats- als auch der direkten Bundessteuer der Einkommenssteuer (Kapitalleistungen zum separaten Vorsorgetarif gemäss § 36 StG bzw. Art. 38 DBG). Die gleiche Besteuerung erfolgt bei Leistungen im Invaliditätsfall, wenn die Versicherungsleistung Ersatzeinkommen bildet.



Leibrenten werden nur zu 40 Prozent als Einkommen besteuert. Man nimmt pauschal an, dass die übrigen 60 Prozent eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung darstellen. Erhält die Rente nicht diejenige Person, welche die Prämien bezahlt hat, sondern wird der Rentenanspruch durch Erbgang oder Schenkung erworben, so ist zusätzlich auf dem Barwert des Leibrentenvertrags die kantonale Erbschafts- oder Schenkungssteuer geschuldet, wobei Eltern, Ehegatten und Nachkommen im Kanton Basel-Landschaft steuerbefreit sind. Die einzelnen Rentenleistungen werden beim Empfänger dann wiederum nur zu 40 Prozent besteuert. Der Rückkauf einer Rentenversicherung muss aufgrund bundesgerichtlicher Rechtsprechung ebenfalls zu 40 Prozent als Einkommen versteuert werden.

Bei Zeitrenten und temporären Leibrenten können die steuerbare Zinskomponente und die steuerfreie Rückzahlungsquote nach einer bestimmten Formel berechnet werden, weil hier die kurz- bis mittelfristige Rentenlaufzeit schon im Voraus bestimmt wird. Die pauschale Besteuerung zu 40 Prozent, die auf langfristige, also lebenslänglich ausgerichtete Renten zugeschnitten ist, kommt in solchen Fällen nicht zur Anwendung. Der Grundsatz der 40 Prozent-Besteuerung gilt aber wiederum für nahtlos aneinander gereihte temporäre Leibrenten, welche insgesamt auf eine lebenslängliche Rente hinauslaufen.